

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 der Stadt Bad Wildbad

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Bad Wildbad für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde mit Schreiben vom 28.02.2025 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Landratsamt Calw – als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde – hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen mit Schreiben vom 05.05.2025, bei der Stadtverwaltung am 16.05.2025 eingegangen, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 bestätigt und folgende Genehmigungen erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 13.989.500 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.788.900 € wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadt Bad Wildbad in Höhe von 8.200.000 € wird gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.2025 über die Feststellung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 der Stadt Bad Wildbad wird nachstehend durch den Abdruck des vollen Wortlauts öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Bad Wildbad www.bad-wildbad.de unter der Stichwort Ortsrecht und hier unter Finanzen und Steuern/Haushaltspläne/Wirtschaftspläne bereitgestellt. Er steht dort mindestens bis zur Bekanntgabe der nächsten Wirtschaftsplansatzung zur Verfügung.

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Wildbad für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	34.591.025
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	41.845.485
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 7.254.460
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	- 7.254.460
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 7.254.460

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.653.085
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.367.935
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-5.714.850
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.924.010
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.913.700
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-13.989.690
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-19.704.540
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.989.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.477.250
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	12.512.250
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-7.192.290

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 13.989.500 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 14.788.900 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.200.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2024 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 2.200 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 555 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

Bad Wildbad, den 25.02.2025

gez.

Marco Gauger
Bürgermeister